

98. Dürfen von einem Rechtsanwalte Schreibgebühren für die Aufschrift eines Briefumschlages zum Ansatz gebracht werden?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 6. April 1893 i. S. G. (Rl.) m. R. (Bekl.)
Beschw.-Rep. IV. 59/93.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die aufgeworfene Frage ist vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Nach § 80 G.R.G. sind Schreibgebühren für „Ausfertigungen und Abschriften“ zu erheben, und in den Motiven zu Art. 2 des das Gerichtskostengesetz abändernden Gesetzes vom 29. Juni 1881 ist (§. 10) ausdrücklich hervorgehoben, daß für das Schreiben der Briefadressen Schreibgebühren nicht berechnet werden dürfen, weil solche Adressen weder als „Ausfertigungen“ noch als „Abschriften“ anzusehen sind.

Auch aus der Fassung und der Entstehungsgeschichte des § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, nach welchem die Vorschriften des § 80 G.R.G. für die Höhe der dem Rechtsanwalt zustehenden Schreibgebühren maßgebend sind, ist ein Anhalt dafür nicht zu entnehmen, daß seitens des Rechtsanwaltes für die Aufschrift von Briefen Schreibgebühren liquidiert werden dürfen. Das Gegenteil ergibt sich vielmehr aus der nachfolgenden Vorschrift des § 77, wonach für Verpackung von Briefen und Akten Auslagen nicht berechnet werden dürfen; denn zur „Verpackung“ eines Briefes gehört nicht nur die Thätigkeit des Verpackens, sondern auch der mit einer Aufschrift zu versehende Briefumschlag, und zu den ihrer Geringfügigkeit wegen nicht zu vergütenden desfalligen „Auslagen“ ist jede dabei vorkommende Aufwendung für Material und Arbeitsleistung zu rechnen, so daß eine „Auslage“ auch nicht als Schreibgebühr für die Adressierung des Briefumschlages in Ansatz gebracht werden kann. Diese Auffassung findet überdies noch eine Stütze darin, daß durch die im fünften Abschnitte der Gebührenordnung für Rechtsanwälte als „Auslagen“ behandelten Schreibgebühren nicht bloß die geleistete Schreibarbeit als solche, sondern auch alle sonstigen bei Anfertigung eines Schriftstückes zu machenden Aufwendungen, namentlich also auch die Auslage für das dazu benutzte Papier, abgegolten werden sollen, woraus folgt, daß die Bestimmung des § 77 a. a. D., nach welcher Auslagen für die Verpackung nicht berechnet werden dürfen, zugleich erkennen läßt, daß der Gesetzgeber die mit Adressen versehenen Brief- und Paketthüllen nicht etwa als Schriftstücke angesehen haben kann, für welche Schreibgebühren in Ansatz gebracht werden dürfen.

Hiernach ist an dem bereits im Beschlusse des IV. Civilsenates

des Reichsgerichtes vom 19. Mai 1892 (Beschw.=Rep. IV. 74/92, vgl. Bureaublatt für gerichtliche Beamte von 1892 S. 116. 117) ausgesprochenen Grundsätze festzuhalten, daß Schreibgebühren für die äußere Adresse eines Briefumschlages nicht zugesprochen werden dürfen.“ . . .